

Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen (Resolution 50/182)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 49/190 und 50/185 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Bericht des Generalsekretärs über die mögliche Schaffung eines Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer des Terrorismus (Resolution 50/186)

Frage, für deren Behandlung keine Vorauskumentation erbeten wurde

Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten bei Wahlvorgängen (Resolution 50/172)

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

Frage, für deren Behandlung keine Vorauskumentation erbeten wurde

Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene (Resolution 50/195)

d) *Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/121)

e) *Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte*

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Resolution 48/141)⁸⁴

50/466. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁶ Kenntnis von den Kapiteln I, III, V (Abschnitte B und D bis I), IX und XIV des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats³⁶.

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

50/407. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

A

Auf ihrer 46. Plenarsitzung am 1. November 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁵,

a) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits gemäß Resolution 49/239 der Generalversammlung vom 31. März 1995 veranlagten Betrags von 21.202.240 US-Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 42.404.480 Dollar brutto (41.680.080 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995¹¹⁶ zu berücksichtigen;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1995 für die Mission der Vereinten Nationen in

Haiti gebilligten veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 724.400 Dollar auf ihre Veranlagung nach Buchstabe a) anzurechnen ist;

c) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. bis 30. November 1995 Verpflichtungen in Höhe von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) einzugehen;

d) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung, die Mitgliedstaaten für den Betrag von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 30. November 1995 nach dem in Buchstabe a) festgelegten Schema zu veranlagern;

e) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. bis 30. November 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 362.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Buchstabe d) anzurechnen ist.

B

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 4. Dezember 1995 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁷, für den Einsatz der Mission der Vereinten Nationen in Haiti während des Zeitraums vom 1. bis 15. Dezember 1995 Verpflichtungen in Höhe von 10.601.120 US-Dollar brutto (10.420.020 Dollar netto) einzugehen.

¹¹⁵ A/50/705, Ziffer 5.

¹¹⁶ Siehe Resolution 49/19 B.

¹¹⁷ A/50/705/Add.1, Ziffer 6.

50/410. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

A

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 4. Dezember 1995 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁸ ausnahmsweise, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppen über den 30. November 1995 hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppen insgesamt während des Zeitraums vom 1. bis 31. Dezember 1995 Verpflichtungen in Höhe von 115.373.000 US-Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) einzugehen.

B

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁹,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär ausnahmsweise, für die Einsätze im ehemaligen Jugoslawien während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1996 Verpflichtungen in Höhe von 100 Millionen US-Dollar brutto (98.430.700 Dollar netto) einzugehen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung Kostenvoranschläge für die neuen Einsätze in Kroatien und in Bosnien und Herzegowina, für die Aufrechterhaltung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen sowie für die Liquidation der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien und der Schutztruppe der Vereinten Nationen vorzulegen;

c) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 89.484.800 Dollar brutto (87.915.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen¹¹⁶;

d) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Januar bis

31. März 1996 für die Einsätze im ehemaligen Jugoslawien gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.569.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Buchstabe c) anzurechnen ist.

50/446. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁰ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²

a) beschloß die Generalversammlung, den gemäß Resolution 49/247 der Generalversammlung vom 20. Juli 1995 für den Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis 31. Januar 1996 bereits zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 22.370.000 US-Dollar brutto (20.384.400 Dollar netto) auf dem Sonderkonto der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bereitzustellen;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.618.600 Dollar brutto (2.217.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. Juni 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

c) beschloß die Generalversammlung ferner, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.618.600 Dollar brutto (2.217.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. Juni 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen.

50/447. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²³ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador¹²⁴ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²² und bis zur Vorlage des endgültigen Haushaltsvollzugsberichts der Mission für das erste Quartal 1996, daß der zusätzliche Mittelbedarf in Höhe von 842.300 US-Dollar brutto (763.000 Dollar netto) für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1994 bis 31. Mai 1995 aus den Einsparungen aus früheren Mandatszeiträumen finanziert wird.

¹²⁰ A/50/819, Ziffer 6.

¹²¹ A/50/655 und Korr.1 und 2.

¹²² A/50/802.

¹²³ A/50/818, Ziffer 5.

¹²⁴ A/50/735.

¹¹⁸ A/50/796, Ziffer 6.

¹¹⁹ A/50/796/Add.1, Ziffer 6.

50/448. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 machte sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁵ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²² die in dem Bericht des Ausschusses, insbesondere in Ziffer 41, enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen.

50/449. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁷ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹²⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.966.500 US-Dollar brutto (1.858.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 14. Januar bis 15. Mai 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.966.500 Dollar brutto (1.858.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 14. Januar bis 15. Mai 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

50/450. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹³⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²,

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 378.600 US-Dollar brutto (376.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom

16. Dezember 1994 bis 16. Juni 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 378.600 Dollar brutto (376.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1994 bis 16. Juni 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

50/451. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

A

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³¹ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Musterhaushalt für Friedenssicherungseinsätze¹³² und machte sich die diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³³ zu eigen.

B

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁴, als Ad-hoc-Regelung, in bezug auf die für die Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt geltende Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, Palau in die Gruppe der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 genannten Mitgliedstaaten aufzunehmen und seine Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen nach den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Versammlung in bezug auf die Beitragstabelle verabschiedet wird.

50/452. Programmplanung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁵ und unter Hinweis auf ihre Resolution 47/214 vom 23. Dezember 1992 sowie auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, auf der Grundlage der Empfehlungen des Programm-

¹²⁵ A/50/827, Ziffer 5.

¹²⁶ A/50/722 und Korr.1.

¹²⁷ A/50/820, Ziffer 6.

¹²⁸ A/50/731.

¹²⁹ A/50/828, Ziffer 6.

¹³⁰ A/50/749.

¹³¹ A/50/821, Ziffer 5.

¹³² A/50/319.

¹³³ Siehe A/50/798.

¹³⁴ A/50/821/Add.1, Ziffer 4.

¹³⁵ A/50/795, Ziffer 5.

und Koordinierungsausschusses auf seiner vierunddreißigsten Tagung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen mit den Vorbereitungen des Entwurfs des mittelfristigen Plans für den Zeitraum nach 1997 zu beginnen und dabei die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuss bekundeten Auffassungen zu berücksichtigen, und ersuchte sie den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuß den mittelfristigen Plan für diesen Zeitraum vorzulegen;

b) beschloß die Generalversammlung, weitere Fragen unter dem Punkt "Programmplanung" zusammen mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997¹³⁶ zu behandeln.

50/453. Änderungen der Personalordnung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁷ Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs¹³⁸ enthaltenen Änderungen der Serien 100 und 200 der Personalordnung.

50/454. Personalmanagement

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁷, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 159 "Personalmanagement", insbesondere die Berichte des Generalsekretärs über die Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen¹³⁹, bis zum Abschluß der Prüfung der rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags des Generalsekretärs bis zu ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

50/455. Aufnahme der Weltorganisation für Tourismus in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁰, die Weltorganisation für Tourismus im Einklang mit Artikel 3 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in den Fonds aufzunehmen.

50/456. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴¹ Kenntnis von den Kapiteln I, IX, XII und XIV des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats³⁶.

¹³⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/50/6/Rev.1).

¹³⁷ A/50/834, Ziffer 6.

¹³⁸ A/C.5/50/32.

¹³⁹ A/C.5/49/60 und Add.1 und 2 und Add.2/Korr.1 sowie A/C.5/50/2 und Add.1.

¹⁴⁰ A/50/822, Ziffer 5.

¹⁴¹ A/50/794, Ziffer 4.

50/469. Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴², daß der Fünfte Ausschuss seine Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und einschlägigen Berichte auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung fortsetzen solle:

- Punkt 114: Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
- Punkt 115: Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
- Punkt 116: Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
- Punkt 117: Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
- Punkt 118: Gemeinsame Inspektionsgruppe
- Punkt 120: Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
- Punkt 121: Gemeinsames System der Vereinten Nationen
- Punkt 122: Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten
- Punkt 123: Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola
- Punkt 124 a): Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
- Punkt 125: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
- Punkt 126: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador
- Punkt 127: Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha
- Punkt 128: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen
- Punkt 129: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II
- Punkt 130: Finanzierung der Liquidation der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik
- Punkt 131: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 132: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 133: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 134: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 135: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda
- Punkt 136: Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

¹⁴² A/50/840, Ziffer 8.

- Punkt 137: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan
- Punkt 138: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 149: Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
- Punkt 159: Personalmanagement
- Punkt 160: Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

50/470. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1996-1997

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴² und gemäß Ziffer 6 ihrer Resolution 46/220 vom 20. Dezember 1991 das in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 1996-1997.

ANLAGE

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1996-1997

A. ARBEITSPROGRAMM FÜR 1996

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
4. Programmplanung
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
7. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
8. Konferenzplanung
9. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
10. Personalmanagement
11. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
12. Pensionssystem der Vereinten Nationen
13. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
14. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
15. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

16. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen

B. ARBEITSPROGRAMM FÜR 1997

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe
7. Konferenzplanung
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
9. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
10. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
11. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
13. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen

50/471. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴³,

a) daß der Beitragssatz für Palau, das am 15. Dezember 1994 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für 1995, 1996 und 1997 0,01 Prozent beträgt;

b) daß die Beiträge Palaus für 1995, 1996 und 1997 nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder Veranlagungen zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, bei denen die Beiträge Palaus, die sich danach bestimmen, welcher Gruppe beitragender Staaten es von der Versammlung zugeordnet wird, im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

c) daß die veranlagten Beiträge Palaus für 1995 im Einklang mit Artikel 5.2 c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;

d) daß der Beitragssatz Palaus für 1996 und 1997 der gemäß Resolution 49/19 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 festgelegten Beitragstabelle hinzugefügt wird;

¹⁴³ A/50/843, Ziffer 13.

e) daß die Vorauszahlung Palaus an den Betriebsmittelfonds durch Anwendung des Beitragssatzes von 0,01 Prozent auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Einbeziehung seines Beitragssatzes in eine 100-Prozent-Tabelle hinzugefügt wird.

B

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 ersuchte die Generalversammlung den Beitragsausschuß auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴³, im Zusammenhang mit Ziffer 52 seines Berichts¹⁴⁴ die Aufnahme des betreffenden Mitgliedstaates in die Liste der unter die Ziffer 2 der Resolution 48/223 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 fallenden Länder zu erwägen.

50/472. Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen, mit denen der Haushaltskreislauf für Friedenssicherungseinsätze geändert wird

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁵ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Entwürfe von Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen, mit denen der Haushaltskreislauf für Friedenssicherungseinsätze geändert wird¹⁴⁶, die Artikel 2.1 und 11.4 der Finanzordnung wie folgt zu ändern:

"Artikel 2.1: Die Finanzperiode besteht aus zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, beginnend mit einem geraden Jahr, mit Ausnahme der über Sonderkonten finanzierten Friedenssicherungseinsätze, deren Finanzperiode ein Jahr beträgt und vom 1. Juli bis zum 30. Juni dauert."

"Artikel 11.4: Die Rechnungsabschlüsse für die Finanzperiode, mit Ausnahme der Rechnungsabschlüsse für die über Sonderkonten finanzierten Friedenssicherungseinsätze, werden vom Generalsekretär spätestens bis zum 31. März des auf die Finanzperiode folgenden Jahres dem Rat der Rechnungsprüfer vorgelegt. Die jährlichen Rechnungsabschlüsse für die über Sonderkonten finanzierten Friedenssicherungseinsätze werden dem Rat der Rechnungsprüfer vom Generalsekretär spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres vorgelegt."

¹⁴⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/50/11).

¹⁴⁵ A/50/850, Ziffer 5.

¹⁴⁶ A/50/787.

50/473. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁷ und auf der Grundlage des vom Generalsekretär nach Abschluß seiner umfassenden Überprüfung vorzulegenden Berichts,

a) beschloß die Generalversammlung, auf ihrer wieder aufgenommenen fünfzigsten Tagung spätestens im März 1996 im Lichte der sich wandelnden Anforderungen an die Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen am Amtssitz und ihres sich wandelnden Charakters sowie unter Berücksichtigung des vom Rat der Rechnungsprüfer vorzulegenden Berichts die derzeitige Methodik der Finanzierung des Sonderhaushalts zu überprüfen, und nahm die am 28. November 1995 vor dem Fünften Ausschuss abgegebene Erklärung des Controllers¹⁴⁸ zur Überprüfung der Finanzierungsformel zur Kenntnis;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, ausnahmsweise und bis zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs,

- i) einen befristeten Dienstposten für die Position eines Sonderberaters des Generalsekretärs zu schaffen;
- ii) die in Ziffer 12 der Resolution 49/250 der Generalversammlung vom 20. Juli 1995 genehmigten einundsechzig befristeten Dienstposten für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1996 zu verlängern;
- iii) die Beträge von 40.000 US-Dollar für Überstunden und 900.000 Dollar für gemeinsame Dienste für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1996 zu genehmigen.

50/474. Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁹, Maßnahmen zu dem Beschlußentwurf "Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten"¹⁵⁰ bis zu ihrer wieder aufgenommenen fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

¹⁴⁷ A/50/850/Add.1, Ziffer 5.

¹⁴⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 32. Sitzung und Korrigendum.

¹⁴⁹ A/50/851, Ziffer 6.

¹⁵⁰ A/C.5/50/L.9.